



# 's Blättche



info@witich-herbstein.de  
www.witich.de

## – HÜTTENBERGER MITTEILUNGSBLATT –

3. Dezember 2021  
Nr. 48 / 52. Jahr

Wochenzeitung für die Ortsteile Hüttenberg, Rechtenbach, Reiskirchen, Vollnkirchen, Volpertshausen und Weidenhausen mit amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde.

[www.huettenberg.de](http://www.huettenberg.de)

Rathaus der Gemeinde Hüttenberg · Frankfurter Straße 49-51 · 35625 Hüttenberg · Tel.: 06441/7006-0 · E-Mail: info@huettenberg.de  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr · Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Einladung zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

am Montag, 6. Dezember 2021 um 19:30 Uhr  
in das Bürgerhaus Rechtenbach, Im Saales 2, OT Rechtenbach  
**Tagesordnung:**

1. Teil I
  - 1.1. Protokoll vom 01.11.2021
  - 1.2. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Hüttenberg-Weidenhausen (Antrag des Bürgermeisters vom 23.11.2021)
  - 1.3. Finanzbericht zum 30.09.2021 (Antrag des Bürgermeisters vom 15.11.2021)
2. Teil II
  - 2.1. Einbringung Haushaltsplan incl. Anlagen 2022 (Antrag des Bürgermeisters vom 14.10.2021, GVT 01.11.2021, HuF 08.11.2021 + 22.11.2021)
  - 2.2. Energiekonzept für das Sportzentrum Hüttenberg samt Umgebung (Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 12.02.2021, GVT 08.03.2021, BuV 14.06.2021 + 20.08.2021, GVT 27.09.2021, BuV 20.09.2021 + 15.11.2021)
  - 2.3. Feuerwehrgerätehaus Rechtenbach - Anbau/Umbau/Neubau (Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 18.10.2020, GVT 02.11.2020, BuV 16.11.2020 + 01.03.2021, GVT 08.03.2021, BuV 14.06.2021 + 20.09.2021 + 15.11.2021)
  - 2.4. Beschaffung eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeugs LF 8-6 Allrad für die Ortsteilwehr Hüttenberg als Ersatz für das Bundesfahrzeug LF 16 TS (Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.11.2021)
  - 2.5. Benennung/ Änderung der Hessenkasse-Investitionsmaßnahmen (Antrag des Bürgermeisters vom 23.11.2021)
  - 2.6. Fortführung der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 (Antrag des Bürgermeisters vom 23.11.2021)
  - 2.7. 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hüttenberg vom 01.01.2013 (Antrag des Bürgermeisters vom 23.11.2021)
  - 2.8. Hüttenberg tritt dem Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ bei (Antrag der FWG-Fraktion vom 22.11.2021)
  - 2.9. Sanierung der Bürgerstuben Hüttenberg (Antrag der FWG-Fraktion vom 22.11.2021)
  - 2.10. Wiederherstellung der Befahrbarkeit Borngasse / Schützenstraße (Antrag der FWG-Fraktion vom 22.11.2021)
3. Teil III
  - 3.1. Mitteilungen und Anfragen

**Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes sowie beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes sowie am Platz ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**  
Hüttenberg, 25.11.2021

gez. Klaus Schultze-Rhonhof  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

### Brennholzbestellungen

Die Brennholzbestellungen für den Holzeinschlag 2021/2022 werden **bis zum 10.12.2021** in der Hauptverwaltung in Rechtenbach (Bereich FM) entgegengenommen.

Tel. 06441-7006-38

E-Mail: FM@huettenberg.de

Es ist nicht gewährleistet, dass Bestellungen, die nach dem Termin eingehen, bei der Zuteilung des Brennholzes noch berücksichtigt werden.

Brennholzpreise in kurzer Form je Raummeter incl. 5,5% MwSt.:

Eiche	65,40 € + 5,5% (3,60 €) = 69,00 € gerückt
Buche	70,15 € + 5,5% (3,86 €) = 74,00 € gerückt
Fichte / Nadelholz	46,45 € + 5,5% (2,55 €) = 49,00 € gerückt

#### Bestellungen von Industrieholz

Brennholzpreise in langer Form (Industrieholz) je Festmeter incl. 5,5% MwSt.:

Bestellfrist bis 10.12.2021 unter der Tel.Nr.: 0160-4707573

E-Mail: lutz.herbel@forst.hessen.de

Eiche	54,00 € + 5,5% (2,97 €) = 56,97 € gerückt
Buche	56,00 € + 5,5% (3,08 €) = 59,08 € gerückt
Fichte / Nadelholz	25,59 € + 5,5% (1,41 €) = 27,00 € gerückt (Aktionspreis)

**Achtung:** Ein Drittel der bestellten Laubholzmenge muss Fichte/Nadelholz sein.

Sämtliches Holz ist an feste Wege gerückt. Die Preise gelten für die Bürger der Gemeinde Hüttenberg.

Sollte die Gemeinde Hüttenberg zum 1. Januar 2022 auf die umsatzsteuerliche Pauschalbesteuerung für forstwirtschaftlichen Umsätze (derzeit 5,5%) gemäß § 24 UStG verzichten und die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung anwenden, erhöht sich ab diesem Zeitpunkt der Kaufpreis für Brennholz um 1,5% Punkte auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7,0%.

gez. Lutz Herbel  
Forstamtmann

### Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg

#### Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg hat am 07.06.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und damit die Fortschreibung dessen für die Gesamtmarkung der Gemeinde Hüttenberg beschlossen. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Hüttenberg die geplante städtebauliche Entwicklung und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Insbesondere ergibt sich aus dem Flächennutzungsplan Lage und Umfang der vorhandenen Bebauung, Nutzungsart und beabsichtigten Siedlungsentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hüttenberg.
- (3) Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

- (4) Die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung des Flächennutzungsplanes zu integrieren.
- (5) Die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt gemäß den Vorgaben des BauGB und dient im Hinblick auf die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, die dann im Umweltbericht dokumentiert und zum Entwurf öffentlich ausgelegt wird.
- (6) Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Planvorentwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich in der Zeit vom

**06.12.2021 - 28.01.2022 einschließlich**

im Internet unter der Adresse <https://huettenberg.de/bauen/flaechennutzungsplan/> gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz in Verbindung mit § 27a HessVwVfG öffentlich aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen telefonisch unter Rufnummer 06441-7006 31 oder über Email an [bauamt@huettenberg.de](mailto:bauamt@huettenberg.de) Auskunft gegeben. Unter diesen Kontaktdaten kann in begründeten Fällen auch die Übersendung der vorgenannten Unterlagen angefordert werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich, per E-Mail unter der o.a., E-Mail-Adresse oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gerne können diese auch an folgende E-Mail-Adresse [fischer@fischer-plan.de](mailto:fischer@fischer-plan.de) gesendet werden. Zusätzlich kann in der Hauptverwaltung im Ortsteil Rechtenbach, Frankfurter Str. 49-51, 35625 Hüttenberg, Bauabteilung Telefon: 06441-7006 -31, -32 oder -34, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr werktäglich außer samstags ein individueller Termin zur Einsichtnahme und/oder Vorbringen von Anregungen und Hinweisen zu der Planung zur Niederschrift vereinbart werden. Die Wahrnehmung der Termine unterliegt den jeweils aktuellen Verhaltensregeln der Hessischen Corona-SchutzVO (derzeit das Abstandhalten und Tragen einer FFP2-Schutzmaske während des Termins).

- (7) Die Gemeinde Hüttenberg hat gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragt.

## **Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Weidenhausen**

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An dem großen Pfuhl“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

#### **Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg hat am 07.12.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufhebung des im Jahr 1967 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An dem großen Pfuhl“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in diesem Bereich, beschlossen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung soll die von der Ortslage Weidenhausen nach Norden abgesetzte Fläche, die aus städtebaulicher Sicht die Verfestigung einer Splittersiedlung ermöglicht und somit für eine Entwicklung nicht mehr geeignet ist, planerisch wieder der Landwirtschaft zugeordnet werden. Die Aufhebung resultiert aus einer Entwicklungsvorgabe des Regierungspräsidiums Gießen für die Inanspruchnahme einer 3,7 ha großen Gewerbegebietsfläche innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft im Bereich des Bebauungsplanes „Am Raumbacher Berg, südlich des Ortsteils Hüttenberg.“

- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Weidenhausen, Flur 1, die Flurstücke 9/1 teilweise (tlw.), 10 tlw., 11 tlw., 12/1 tlw. bis 16/1 tlw., 21/1 bis 23/1, 24 bis 26, 27/1, 28 tlw., 38/1 und 122/2 tlw. und ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches gilt auch für die FNP-Änderung.
- (3) Der Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan und die FNP-Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren und erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung des Bebauungsplanes bzw. zur FNP-Änderung zu integrieren.
- (5) Die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und dient im Hinblick auf die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, die dann im Umweltbericht dokumentiert und öffentlich ausgelegt wird.
- (6) In Ausführung des § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Planvorentwurf des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung (Plankarte und Begründung) in der Zeit vom

**06.12.2021 – 21.01.2022 einschließlich**

im Internet unter der Adresse <https://huettenberg.de/bauen/bebauungsplaene/> gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz in Verbindung mit § 27a HessVwVfG öffentlich aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen telefonisch unter Rufnummer 06441-7006 -31 oder über Email an [bauamt@huettenberg.de](mailto:bauamt@huettenberg.de) Auskunft gegeben. Unter diesen Kontaktdaten kann in begründeten Fällen auch die Übersendung der vorgenannten Unterlagen angefordert werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich, per E-Mail unter der o.a., E-Mail-Adresse oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gerne können diese auch an folgende E-Mail-Adresse [fischer@fischer-plan.de](mailto:fischer@fischer-plan.de) gesendet werden. Zusätzlich kann in der Hauptverwaltung im Ortsteil Rechtenbach, Frankfurter Str. 49-51, 35625 Hüttenberg, Bauabteilung Telefon: 06441-7006 -31, -32 oder -34, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr werktäglich außer samstags ein individueller Termin zur Einsichtnahme und/oder Vorbringen von Anregungen und Hinweisen zu der Planung zur Niederschrift vereinbart werden. Die Wahrnehmung der Termine unterliegt den jeweils aktuellen Verhaltensregeln der Hessischen Corona-SchutzVO (derzeit das Abstandhalten und Tragen einer FFP2-Schutzmaske während des Termins).

- (7) Das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg ist gemäß § 4b BauGB mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren beauftragt worden.

Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Weidenhausen

Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An dem großen Pfuhl“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Übersichtskarte



## Informationen aus dem Rathaus

### Mobile Impfaktionen im Februar & März 2022 in der Gemeinde Hüttenberg

Um die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte im Landkreis zu unterstützen, hat der Lahn-Dill-Kreis über die Schließung des Impfzentrums hinaus einen Vertrag mit dem DRK Dillenburg geschlossen. Zwei mobile Impfteams bieten wöchentlich an unterschiedlichen Standorten im Lahn-Dill-Kreis Corona-Impfungen **ohne Termin** an.

**Das mobile Impfteam des DRK Dillenburg kommt am Donnerstag, 10.02.2022 und am Donnerstag, 03.03.2022 jeweils zwischen 09:30 Uhr und 15:30 Uhr in das Bürgerhaus in Rechtenbach, Im Saales 2.**

Generell kann jeder Impfberechtigte ab einem Alter von 12 Jahren mit jedem Impfanliegen

- Erstimpfung
- Zweitimpfung
- Booster- bzw. Drittimpfung
- Genesenenimpfung

zu jedem Termin des DRK im Lahn-Dill-Kreis erscheinen - wie gewohnt ohne vorherige Terminreservierung.

**Das DRK kommt am 10.02.2022 mit den folgenden Impfstoffen nach Hüttenberg:**

- BioNTech
- Johnson&Johnson

Beim Impfstoff von BioNTech werden zwei Impfungen benötigt, dafür wird nach 3 Wochen (3. März 2022) ein zweiter Impftermin für eine Zweitimpfung in Rechtenbach angeboten, nach weiteren 14 Tagen besteht der volle Impfschutz.

Beim Impfstoff von Johnson&Johnson wird nur eine Impfung benötigt, nach weiteren 14 Tagen besteht der volle Impfschutz.

**Personen zwischen 12 - 16 Jahren müssen von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Personen ab 16 Jahren müssen die von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Unterlagen mitbringen.**

**Für die Impfung benötigt man:**

- Lichtbildausweis
- ggf. Gesundheitskarte
- ggf. Impfpass

Die Impfunterlagen (Einwilligungserklärung, Aufklärungs- und Anamnesebogen) können zuhause oder auch vor Ort im Bürgerhaus ausgefüllt werden.

Alle Unterlagen sowie weitere Termine des DRK-Imfteams im Lahn-Dill-Kreis finden Sie hier:

<https://corona.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/impfen/>

## Impfangebot im Lahn-Dill-Kreis wird erhöht

### Der Lahn-Dill-Kreis informiert:

#### Zwei Impfambulanzen für den Lahn-Dill-Kreis

Der Lahn-Dill-Kreis und der DRK-Kreisverband Dillkreis e.V. erhöhen das Impfangebot in der Region. Die Impfteams des Deutschen Roten Kreuzes werden vergrößert, um die Impfkapazität des Mobilten Impfens zu steigern. Unterstützt werden die Teams unter anderem von vielen ehemaligen Mitarbeitenden des Impfzentrums in Lahnau. **Zusätzlich zum Mobilten Impfangebot stellt der Lahn-Dill-Kreis zwei stationäre Impfambulanzen in Wetzlar und in Herborm.**

**Am 1. Dezember 2021 öffnet die erste Impfambulanz im Wetzlarer Herkules-Center (Bahnhofsstraße 19, 35576 Wetzlar).** Die Öffnung der zweiten Impfambulanz in Herborm, gegenüber des Herkules-Baumarktes (Untere Au 7, 35745 Herborm), ist für die kommende Woche (KW 49) geplant. Beide Impfambulanzen werden Montag bis Samstag von 10 bis 18 Uhr geöffnet sein und sollen zunächst mit je zwei Impfstraßen betrieben werden. Diese sollen im Laufe des Dezembers jedoch auf drei Impfstraßen ausgeweitet werden. Ebenso wie beim Mobilten Impfen soll hier das Impfen ohne Terminvergabe erfolgen.

Ab dem 5. Dezember 2021 sollen die Gesundheitsämter in Hessen laut Landesregierung 2,5 Prozent der Bevölkerung impfen. Mit den Impfambulanzen soll die wöchentliche Impfkapazität ab Dezember auf rund 6.300 Impfungen pro Woche steigen. „2,5 Prozent der Bevölkerung, 6.300 Impfungen pro Woche: das entspricht ungefähr der Leistung und Kapazität unseres Impfzentrums mit sieben Impfstraßen“, erklärt Landrat Wolfgang Schuster und betont weiterhin: „Diese Zahlen zeigen deutlich, dass es ein Fehler war, die Impfzentren zu schließen. Wir und das Deutsche Rote Kreuz geben nun unser Bestes, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte beim Impfauftrag zu unterstützen.“

#### Welcher Impfstoff wird wo verabreicht?

Bei allen Terminen des Mobilten Impfens erfolgt die Impfstoffzuweisung nach Verfügbarkeit. Es ist jedoch sichergestellt, dass sowohl ein mRNA- als auch der Vektor-Impfstoff Johnson & Johnson bereitsteht. Aufgrund der behördlich angeordneten Reglementierung des Impfstoffes von BioNTech/Pfizer durch das Bundesministerium für Gesundheit kann derzeit keine Vorab-Information darüber gegeben werden, welcher Impfstoff für welche Aktion bereitgestellt werden kann. In den Impfambulanzen werden beide mRNA-Impfstoffe angeboten. Wie durch die Ständige Impfkommission (STIKO) empfohlen, wird der Impfstoff von Moderna hierbei für über 30-jährige und der Impfstoff von BioNTech/Pfizer zunächst ausschließlich für unter 30-jährige bereitgestellt.

### Adventstimmung am Dorfplatz Volpertshausen



Am Dorfplatz „An der Dosch“ mitten in Volpertshausen hat der Ortsbeirat zusammen mit einigen Helferinnen und Helfern am vergangenen Samstagnachmittag die eigens für die Adventszeit angeschaffte Beleuchtung aufgebaut.